

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/052	20.08.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 646 - 669		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Psychologie

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 01.08.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung als Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Aufbau des Studiums und Modularisierung
- § 6 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 7 Prüfungen und Prüfungstermine
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 12 Art und Umfang der Prüfungen
- § 13 Zulassung zur Masterarbeit
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Zusätzliche Module
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit
- § 23 Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 24 Masterurkunde
- § 25 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienverlaufsplan

Modulkatalog

Übersicht zur Bewertung von Prüfungsleistungen

I ALLGEMEINES

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Im Masterstudium Psychologie der Philosophischen Fakultät sollen die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Das Studium dient der Erweiterung und Vertiefung der Fachkenntnisse in den Bereichen der angewandten Kognitions-, der Arbeits- und der Organisationspsychologie sowie der beruflichen Rehabilitation und der Einübung spezieller psychologischer Forschungsmethoden. Die Studierenden sollen befähigt werden, größere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der Arbeitswelt anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren und umzusetzen. Das Studium führt zu dem berufsqualifizierenden Abschluss Master of Science (M. Sc.).
- (2) Durch die Prüfungen im Masterstudium soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten für die Berufsausübung, insbesondere im Bereich wissenschaftlicher Forschung, wichtige Spezialkenntnisse und ihre wissenschaftlichen Grundlagen erworben haben.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt, in Ausnahmefällen können Veranstaltungen in Englisch angeboten werden. Die Masterarbeit, Klausuren und mündliche Prüfungen werden in der Regel in deutscher, bei englischsprachigen Veranstaltungen in Englisch abgelegt.

§ 2

Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums Psychologie verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M.Sc. RWTH).

§ 3

Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
 1. Ein anerkannter erster qualifizierter Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Die fachliche Vorbildung ist gegeben, wenn der Hochschulabschluss ein Fächerspektrum und Kenntnisse gemäß Absatz 2 ausweist. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWFT) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).
 2. Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist von ausländischen Studierenden mit dem TestDAF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH Niveaustufe 2 oder 3) oder gleichwertigem Zertifikat nachzuweisen.
- (2) Als fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 werden dem Bachelorstudium Psychologie an der RWTH Aachen äquivalente Kenntnisse verlangt.

- (3) In den Master-Studiengang wird nur aufgenommen, wer den Bachelorabschluss in Psychologie mit überdurchschnittlichem Erfolg (in der Regel mindestens mit der Note 2,5) erworben hat. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, trifft das Studierendensekretariat in Absprache mit dem Prüfungsausschuss, bei ausländischen Studienbewerbern auch das International Office.
- (4) Das Studium kann wegen der Organisation des Studiums nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre).
- (2) Das Studium umfasst ohne die Masterarbeit Veranstaltungen im Umfang von 44 SWS sowie ein dreimonatiges Praktikum, wobei 77 Leistungspunkte für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen und 15 Leistungspunkte für das Absolvieren des Praktikums vergeben werden. Die Fachnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Leistungen aus den Fachmodulen. Mit der Masterarbeit werden 28 Leistungspunkte erworben.
- (3) Die in den einzelnen Modulen der Masterprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 21 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credits) in die Gesamtnote ein. Credits werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltungen vergeben, sondern sollen eine Maßeinheit für den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen sein. Insgesamt werden im Masterstudium 120 Leistungspunkte erworben.

§ 5

Aufbau des Studiums und Modularisierung

- (1) Das Masterstudium ist grundsätzlich modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und/oder methodisch aufeinander abgestimmt sind. In der Regel haben Module einen Umfang von vier bis acht SWS und gehen über ein oder zwei Semester eines Studienjahres. Der Umfang der Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Inhalte sind der Anlage zu entnehmen.
- (2) Das Masterstudium des Faches Psychologie umfasst die 4 inhaltlichen Module „Kognitionspsychologie“, „Arbeitspsychologie“, „Personal- und Organisationspsychologie“ und „Psychologie der beruflichen Rehabilitation“, die 2 Methodenmodule „Psychologische Diagnostik“ und „Forschungsmethoden“, ein Projektmodul und ein Modul zur Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse (beides wahlweise aus den Bereichen „Kognitionspsychologie“, „Personal- und Organisationspsychologie“, „Arbeitspsychologie“ oder „Psychologie der beruflichen Rehabilitation“).
- (3) Jedes Modul wird mit einer Note bewertet, die sich aus der Modulprüfung oder dem gewichteten Mittel der Summe der benoteten Leistungen in den Einzelveranstaltungen ergibt. Für die Gewichtung der Noten gilt § 21 Abs. 2. Art und Umfang der Prüfungen sind der jeweiligen Modulbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.
- (4) Das berufsfeldorientierte Praktikum soll einen Bezug zur psychologischen Arbeitspraxis aufweisen und kann studienbegleitend oder im Block absolviert werden. In der Regel arbeitet der oder die Studierende unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen (Diplom oder Master) in der außeruniversitären Praxis, die bzw. der die berufspraktische Tätigkeit

bescheinigt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Für Anerkennungen von Praktikumsbescheinigungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die rechtzeitige Beschaffung einer Praktikumsstelle liegt in der Verantwortung der Studierenden. Der Prüfungsausschuss informiert sich regelmäßig über die von den Studierenden gewählten Praktikumsstellen.

§ 6

Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden anderer Studiengänge der RWTH Aachen und Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung ist für die einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung erforderlich. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang des Veranstalters oder in Campus rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan.

Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die an der RWTH für den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als ZweithörerIn bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer).
2. Studierende, die an der RWTH für den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als ZweithörerIn bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Anlage Studienplan die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von nicht mehr als einem Semester entsteht.
3. Studierende, die an der RWTH für den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als ZweithörerIn bzw. Zweithörer der RWTH Aachen zugelassen sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
4. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

Sind in einer Kategorie mehr Bewerberinnen bzw. Bewerber als freie Plätze vorhanden, entscheidet das Los.

- (3) Werden in einem Semester gleichartige Lehrveranstaltungen (z.B. Seminare) zu demselben Modul mit begrenzter Teilnehmerzahl von unterschiedlichen Fachvertretern angeboten, so kann die Verteilung der angemeldeten Interessenten im Rahmen der Kapazitäten durch ein Losverfahren erfolgen. Studierende, die zur Fortsetzung ihres Studiums auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind dabei vorab zu berücksichtigen. Angegebene Prioritäten der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 7

Prüfungen und Prüfungstermine

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen gemäß Anlage und der Masterarbeit (Master-Thesis). Näheres regeln §§ 12, 15, 16, 17, 18 und 19. Die Prüfungen und die Masterarbeit sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.
- (2) Für den Besuch von Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zu Pflichtmodulen ist die Anmeldung zu der dazugehörigen Prüfung verbunden. Bei Wahl- oder Zusatzmodulen legt die Kandidatin bzw. der Kandidat fest, welche Prüfungen sie bzw. er ablegen will. Die genauen Meldetermine werden durch Aushang oder Eintrag in die an der RWTH verwendeten, webbasierten Informationsplattform (Modul-IT) bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Masterprüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen und etwaige Wiederholungsprüfungen erbracht werden können.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerin bzw. Lebenspartnern oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (6) Die Prüfungen werden in der Regel in der jeweiligen Unterrichtssprache abgehalten.
- (7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen und für Leistungsnachweise für das Auslandssemester selbst.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretung Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten gegenüber dem Fachbereichsrat offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Prüferin bzw. Prüfer in den studienbegleitenden Prüfungen kann jede nach § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der RWTH Aachen regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 3 nicht zur Verfügung steht.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter über die Masterarbeit bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie sollen in der Regel Hochschullehrer der RWTH Aachen sein. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor

dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 8 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren end-gültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 werden immer von einem Prüfenden bewertet.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben sowie einem vergleichbaren Masterstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der RWTH Aachen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner unterstellt, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen von Studienleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen.. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von einer Modulprüfung oder einer Teilprüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ZPA abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung eines Moduls ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für die Versäumnis eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Gründe wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin wird festgesetzt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten kann eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wer gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung vorsätzlich verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler zuständig. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Ordnungsverstoßes kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden (vgl. § 63 Abs.5 HG).

II MASTERPRÜFUNG

§ 12 Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit, die in einem der studierten Fächer nach Wahl der Studierenden angefertigt wird. Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind in der Anlage aufgeführt. Sofern im Modulkatalog unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen sind, legt der Prüfungsausschuss bis 8 Wochen vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform fest. Der Prüfer macht die Festlegung bis 6 Wochen vor dem Termin per Aushang und in Campus bekannt.
- (2) Die Masterarbeit kann angemeldet werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 60 Leistungspunkte nachweisen kann, wie für das erste Studienjahr vorgesehen sind.
- (3) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt.

§ 13 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Psychologie erfüllt,
 2. an der RWTH für den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben ist,
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich im ZPA einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Masterprüfung bzw. eine Diplom- oder Magisterprüfung in einem gleichen oder ähnlichen Studium nicht oder endgültig nicht bestanden hat und ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet
 3. eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in einem Fach nicht verloren hat.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 13 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder

- c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung in demselben Masterstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an eine anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- e) die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten oder Hausarbeiten erbracht.
- (2) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer von Klausuren sind der jeweiligen Modulbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.
- (3) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. In diesem Fall muss festgelegt werden, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Das Verfahren der Bewertung von Multiple-Choice-Aufgaben muss näher beschrieben und nachvollziehbar dokumentiert werden. Insbesondere muss angegeben werden, wie sich nicht zutreffende Antworten auf die Bewertung auswirken.
- (4) In den Hausarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und angemessen darstellen kann. Bei den Hausarbeiten soll es sich in der Regel um eine feststellbare individuelle Leistung handeln, deren Anforderungen mindestens denen einer Klausurarbeit entsprechen. Den Umfang und die Art von Hausarbeiten sind der jeweiligen Modulbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.
- (5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 21 Abs. 1 bewertet. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Die einzelnen Prüferinnen und Prüfer können wissenschaftlichen Hilfskräften und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur von Klausurarbeiten übertragen.
- (6) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten in die korrigierte Klausur bzw. Hausarbeit Einsicht zu nehmen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die bzw. den Beisitzenden zu hören.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 10 und höchstens 40 Minuten. Die genaue Dauer der mündlichen Prüfungen sind der jeweiligen Modulbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Sonstige Prüfungen sind mündliche Präsentationen bzw. Referate. Die mündlichen Präsentationen sind Prüfungsleistungen, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) Die Dauer der mündlichen Präsentationen beträgt in der Regel 45 Minuten.
- (3) Die Bewertung der mündlichen Präsentation durch den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines vom Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die das Masterstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer nach § 9 Abs. 3 bestellten Prüferin bzw. Prüfer aufgegeben und betreut. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Masterarbeit mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses außerhalb des Fachbereichs bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Masterarbeit erhält. Für die Wahl der Themenstellerin bzw. des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema sechs Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll einen

Umfang von 200.000 Zeichen (80 Seiten) nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist für die Abgabe der Masterarbeit bis zu vier Wochen verlängert werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Antrag wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (7) Die Masterarbeit kann in Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (8) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 19

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, ohne dass nach § 18 Abs. 6 eine Fristverlängerung gewährt worden ist, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüferin bzw. Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit ist stets von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten, wenn es sich um die letzte Prüfungsleistung handelt. Die Masterarbeit ist auch dann von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten, wenn die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anmeldung zur Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag stellt, dass die Masterarbeit von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet werden soll. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und bestimmt die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 Abs. 2 und 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit zu erfolgen.
- (4) Für die Masterarbeit werden 28 ECTS vergeben.

§ 20 Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in bis zu fünf weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module).
- (3) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird die Note eines Moduls, das in die Gesamtnote der Masterprüfung eingeht, aus den Einzelnoten der dem Modul zugeordneten, bewerteten Studienleistungen gebildet, so werden die einzelnen Noten im Verhältnis des für die Erbringung der einzelnen Leistungen angenommenen Arbeitsaufwandes gewichtet. Dazu werden die Noten der Teilleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, die so entstandenen Produkte werden addiert und durch die Summe der Leistungspunkte aller eingehenden Leistungen geteilt. Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend.

- (2) Eine Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung noch im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei genügt eine Bekanntmachung durch Aushang oder im Internet; Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.

- (4) Ein Modul ist dann bestanden, wenn jede eingehende Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Masterarbeit mindestens „ausreichend (4,0) beurteilt worden ist.
- (6) Die Gesamtnote setzt sich aus den auf der Grundlage der entsprechenden Leistungspunkte gewichteten Noten aller Studienleistungen zusammen. Alle Leistungen (Modulleistungen und Masterarbeit) gehen zu dem Anteil in die Gesamtnote ein, der dem Anteil der in ihnen erzielten Leistungspunkte an der insgesamt zu erreichenden Zahl von Leistungspunkten entspricht. Die Gewichtung erfolgt entsprechend Absatz 2.
- (7) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 und der nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten für die Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 bewertet wurden.

§ 22

Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Fachprüfungen zweimal, die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 18 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Wiederholungsprüfungen bzw. die Masterarbeit müssen spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der Erstprüfung absolviert werden. Für die Frist gilt § 8 Abs.3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

§ 23

Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung oder dem letzten Leistungsnachweis über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die Prüfungsfächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Die Gesamtnote wird auch als Kommanote in numerischer Form aufgeführt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudien-dauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 24 Masterurkunde

- (1) Zum Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

§ 25 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 15 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 9.05.2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 01.08.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

ANLAGE

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulkatalog

Anlage 3: Bewertung der Prüfungsleistungen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Das Masterstudium im Fach Psychologie umfasst zwei Studienjahre (4 Semester). Der konkrete Ablauf des Studiengangs ist dem folgenden Studienverlaufsplan zu entnehmen.

1. Jahr		2. Jahr	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Sem.
Modul I: Kognitionspsychologie			
Exekutive Funktionen 2/3	Kognition und Handlung 2/3	Kognitionspsychologische Forschung oder Informationsverarbeitung und kognitive Ergonomie 2/4	
Modul II: Arbeitspsychologie			
Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz 2/3	Belastung und Beanspruchung 2/3 Angewandte Kognitionspsychologie oder Psychologische Ergonomie 2/4		
Modul III: Personal- und Organisationspsychologie			
Personalauswahl und -beurteilung 2/3	Personalentwicklung 2/3 Organisationsdiagnostik oder Organisationsentwicklung 2/4		
Modul IV: Psychologie der beruflichen Rehabilitation			
Grundlagen der beruflichen Rehabilitation 2/3	Instrumente der rehabilitativen Diagnostik 2/3	Ausgewählte klinische Störungsbilder oder Prävention und Intervention in der beruflichen Reha 2/4	
Methodenmodul I: Psychologische Diagnostik			
Testen und Entscheiden 2/4 Testkonstruktion und -analyse 2/4	Erstellung und Präsentation von Gutachten 2/4		
Methodenmodul II: Forschungsmethoden			
Multivariate Verfahren 2/4	Messen und Skalieren 2/4 Evaluationsforschung 2/4		
Projektmodul (eins aus vier)			
		Projektseminar: Leistung und Grenzen der menschlichen Informationsverarbeitung 4/9	
		Projektseminar: Auswahl und Förderung von Mitarbeitern 4/9	
		Projektseminar: Gestaltung von Arbeitsmitteln und Arbeitsbedingungen 4/9	
		Projektseminar: Erhalt und Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz 4/9	
Modul Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse			
		Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse 2/2	Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse 2/2
Masterarbeit			
			Masterarbeit 28 Credits
14 SWS = 24 Credits	18 SWS = 32 Credits	10 SWS = 19 Credits	2 SWS = 30 Credits
Praktikum			
	Praktikum 15 Credits		
Gesamt: 120 Credits			

Anlage 2: Modulkatalog**Inhaltliche Module**

Modulbezeichnung	Modul I: Kognitionspsychologie (6 SWS / 10 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Pflichtseminar „Exekutive Funktionen“ Pflichtseminar „Kognition und Handlung“ Grundlagenorientiertes Wahlseminar „Kognitionspsychologische Forschung“ oder Anwendungsorientiertes Wahlseminar „Informationsverarbeitung und kognitive Ergonomie“
Semester	1. – 3. Semester
Sprache	deutsch
Leistungspunkte	Pflichtseminar „Exekutive Funktionen“ (2 SWS / 3 ECTS) Pflichtseminar „Kognition und Handlung“ (2 SWS / 3 ECTS) Grundlagenorientiertes Wahlseminar „Kognitionspsychologische Forschung“ (2 SWS / 4 ECTS) Anwendungsorientiertes Wahlseminar „Informationsverarbeitung und kognitive Ergonomie“ (2 SWS / 4 ECTS)
Voraussetzungen	keine
Prüfungsleistung	Alle Seminare: Referat mit Hausarbeit (im Umfang von max. 20 DinA4 Seiten). Referat und Hausarbeit fließen zu je 50% in die jeweilige Bewertung ein.
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der drei anhand der ECTS-Punkte gewichteten Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Modul II: Arbeitspsychologie (6 SWS / 10 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Pflichtseminar „Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz“ Pflichtseminar „Belastung und Beanspruchung“ Grundlagenorientiertes Wahlseminar „Angewandte Kognitionspsychologie“ oder Anwendungsorientiertes Wahlseminar „Psychologische Ergonomie“
Semester	1. und 2. Semester
Sprache	deutsch
Leistungspunkte	Pflichtseminar „Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz“ (2 SWS / 3 ECTS) Pflichtseminar „Belastung und Beanspruchung“ (2 SWS / 3 ECTS) Grundlagenorientiertes Wahlseminar „Angewandte Kognitionspsychologie“ (2 SWS / 4 ECTS) Anwendungsorientiertes Wahlseminar „Psychologische Ergonomie“ (2 SWS / 4 ECTS)
Voraussetzungen	keine
Prüfungsleistung	Modulprüfung: Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (20 min). Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung sind die erfolgreich abgehaltenen Referate in den Teilseminaren.
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur oder mündlichen Prüfung.

Modulbezeichnung	Modul III: Personal- und Organisationspsychologie (6 SWS / 10 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Pflichtseminar „Personalauswahl und -beurteilung“ Pflichtseminar „Personalentwicklung“ Grundlagenorientiertes Wahlseminar „Organisationsdiagnostik“ oder Anwendungsorientiertes Wahlseminar „Organisationsentwicklung“
Semester	1. und 2. Semester
Sprache	deutsch
Leistungspunkte	Pflichtseminar „Personalauswahl und -beurteilung“ (2 SWS / 3 ECTS) Pflichtseminar „Personalentwicklung“ (2 SWS / 3 ECTS) Grundlagenorientiertes Wahlseminar „Organisationsdiagnostik“ (2 SWS / 4 ECTS) Anwendungsorientiertes Wahlseminar „Organisationsentwicklung“ (2 SWS / 4 ECTS)
Voraussetzungen	keine
Prüfungsleistung	Seminar „Personalauswahl und -beurteilung“: mündliche Präsentation (30 min, Gewichtung für die Gesamtnote 30%) mit Hausarbeit (im Umfang von max. 20 DIN A4-Seiten, Gewichtung für die Gesamtnote 70%) oder mündliche Prüfung (15 min). Seminar „Personalentwicklung“: Klausur (90 min). Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an mindestens einer Fallstudie bzw. -übung, die im Rahmen der Veranstaltung angeboten werden. Seminar „Organisationsdiagnostik“: Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (30 min). Seminar „Organisationsentwicklung“: Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (30 min).
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der drei anhand der ECTS-Punkte gewichteten Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Modul IV: Psychologie der beruflichen Rehabilitation (6 SWS / 10 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Pflichtseminar „Grundlagen der beruflichen Rehabilitation“ Pflichtseminar „Instrumente der rehabilitationsbezogenen Diagnostik“ Grundlagenorientiertes Wahlseminar „Ausgewählte klinische Störungsbilder“ oder Anwendungsorientiertes Wahlseminar „Prävention und Intervention in der beruflichen Rehabilitation“
Semester	1. – 3. Semester
Sprache	deutsch
Leistungspunkte	Pflichtseminar „Grundlagen der beruflichen Rehabilitation“ (2 SWS / 3 ECTS) Pflichtseminar „Instrumente der rehabilitationsbezogenen Diagnostik“ (2 SWS / 3 ECTS) Grundlagenorientiertes Wahlseminar „Ausgewählte klinische Störungsbilder“ (2 SWS / 4 ECTS) Anwendungsorientiertes Wahlseminar „Prävention und Intervention in der beruflichen Rehabilitation“ (2 SWS / 4 ECTS)
Voraussetzungen	keine
Prüfungsleistung	Alle Seminare: Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (20 min).
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der drei anhand der ECTS-Punkte gewichteten Einzelleistungen.

Methodenmodule

Modulbezeichnung	Methodenmodul I: Psychologische Diagnostik (6 SWS / 12 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Seminar „Testen und Entscheiden“ Seminar „Testkonstruktion und -analyse“ Seminar „Erstellung und Präsentation von Gutachten“
Semester	1. und 2. Semester
Sprache	deutsch
Leistungspunkte	Seminar „Testen und Entscheiden“ (2 SWS / 4 ECTS) Seminar „Testkonstruktion und -analyse“ (2 SWS / 4 ECTS) Seminar „Erstellung und Präsentation von Gutachten“ (2 SWS / 4 ECTS)
Voraussetzungen	keine
Prüfungsleistung	Seminare „Testen und Entscheiden“ und „Testkonstruktion und -analyse“: jeweils Klausur (60 min). Für beide Seminare werden praktische Übungen vorgesehen, über die exemplarische Kurzberichte anzufertigen sind, die Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme sind. Seminar „Erstellung und Präsentation von Gutachten“: Referat (Gewichtung für die Gesamtnote 30%) mit Hausarbeit (im Umfang von max. 20 DinA4 Seiten, Gewichtung für die Gesamtnote 70%).
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der drei anhand der ECTS-Punkte gewichteten Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Methodenmodul II „Forschungsmethoden“ (6 SWS / 12 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Seminar „Multivariate Verfahren“ Seminar „Evaluationsforschung“ Seminar „Messen und Skalieren“
Semester	1. und 2. Semester
Sprache	deutsch
Leistungspunkte	Seminar „Multivariate Verfahren“ (2 SWS / 4 ECTS) Seminar „Evaluationsforschung“ (2 SWS / 4 ECTS) Seminar „Messen und Skalieren“ (2 SWS / 4 ECTS)
Voraussetzungen	keine
Prüfungsleistung	Seminar „Multivariate Verfahren“: Klausur (90 min). Für das Seminar werden kleinere praktische Übungen und Auswertungen vorgesehen, über die exemplarische Kurzberichte anzufertigen sind, die Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme sind. Seminar „Evaluationsforschung“: Klausur (90 min). Seminar „Messen und Skalieren“: Klausur (90 min) oder Referat mit Hausarbeit (im Umfang von max. 20 DinA4 Seiten). Referat und Hausarbeit fließen zu je 50% in die Bewertung ein.
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der drei anhand der ECTS-Punkte gewichteten Einzelleistungen.

Projektmodul

Modulbezeichnung	Projektmodul (4 SWS / 9 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Vertiefungsgebiet (4 SWS / 9 ECTS) wählbar aus: <ul style="list-style-type: none"> • Projektseminar „Leistung und Grenzen der menschlichen Informationsverarbeitung“ • Projektseminar „Auswahl und Förderung von Mitarbeitern“ • Projektseminar „Gestaltung von Arbeitsplätzen und -systemen“ • Projektseminar „Erhalt und Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz“
Semester	3. Semester
Sprache	deutsch
Leistungspunkte	4 SWS / 9 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Methodenmodule I und II.
Prüfungsleistung	Alle Projektseminare: Referat (Gewichtung für die Gesamtnote 30%) mit Hausarbeit/Versuchsbericht (im Umfang von max. 20 DinA4 Seiten, Gewichtung für die Gesamtnote 70%).
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus der bewerteten Leistung im gewählten Projektseminar.

Modul „Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse“

Modulbezeichnung	Modul „Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse“ (4 SWS / 4 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Kolloquium „Aktuelle Forschungsergebnisse“ Kolloquium „Präsentation eigener Forschungsergebnisse“ Beides wahlweise im Bereich: <ul style="list-style-type: none"> • „Angewandte Kognitionspsychologie“ • „Personal- und Organisationspsychologie“ • „Arbeitspsychologie“ • „Psychologie der beruflichen Rehabilitation“
Semester	3. und 4. Semester
Sprache	deutsch
Leistungspunkte	Kolloquium „Aktuelle Forschungsergebnisse“ (2 SWS / 2 ECTS) Kolloquium „Präsentation eigener Forschungsergebnisse“ (2 SWS/ 2 ECTS)
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Methodenmodule I und II. Die Kolloquien sind parallel zur Vorbereitung, Planung und Durchführung der eigenen Masterarbeit zu besuchen und sind entsprechend im Bereich des Betreuers des eigenen Themas zu absolvieren.
Prüfungsleistung	Kolloquium „Aktuelle Forschungsergebnisse“: mündliche Präsentation (einschließlich Moderation der Diskussion) über eine fremde wissenschaftliche Forschungsarbeit. Kolloquium „Präsentation eigener Forschungsergebnisse“: mündliche Präsentation zur eigenen wissenschaftlichen Untersuchung im Rahmen der Masterarbeit.
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden anhand der ECTS-Punkte gewichteten Einzelleistungen.

Praktikumsmodul

	Praktikum
Lehrformen / Veranstaltungen	Dreimonatiges Praktikum im Bereich Arbeitsgestaltung, Hardware- und Softwareergonomie, Arbeitssicherheit, Personalwesen (Personalauswahl, Personalentwicklung), Personal- und Unternehmensberatung, Training und Coaching, Werbung und Marketing, Bildung und Erwachsenenbildung, Berufliche Rehabilitation und Sozialarbeit u.a.
Semester	frei wählbar
Sprache	entsprechend dem gewählten Praktikum
Leistungspunkte	15 ECTS
Voraussetzungen	keine
Prüfungsleistung	Mini-Präsentationen im Rahmen eines vor jedem Semester stattfindenden Treffens aller Masterstudierenden (Master-Forum)
Noten	keine

Anlage 3: Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote ergibt sich aus dem entsprechend den ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Leistungen in den Fachmodulen.

Modul I: Allgemeine Psychologie und kognitive Ergonomie	Note	X 10
Modul II: Arbeitspsychologie	Note	X 10
Modul III: Personal- und Organisationspsychologie	Note	X 10
Modul IV: Psychologie der beruflichen Rehabilitation	Note	X 10
Methodenmodul I: Psychologische Diagnostik	Note	X 12
Methodenmodul II: Forschungsmethoden	Note	X 12
Projektmodul	Note	X 9
Modul Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse	Note	X 4
Masterarbeit	Note	X 28
Summe gewichteter Noten / 105* = Gesamtnote		

* Nicht berücksichtigt in der Note ist das nicht-benotete Praktikum (15 ECTS).